

BGer 8C_361/2020 vom 18. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_361_2020

FR: TF 8C_361/2020 du 18 juin 2020

IT: TF 8C_361/2020 del 18 giugno 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_361/2020

Urteil vom 18. Juni 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 27. April 2020 (VBE.2019.435).

Nach Einsicht

in die am 2. Juni 2020 ergänzte Beschwerde vom 25. Mai 2020 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 27. April 2020,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf diese Anforderungen mit Verfügung vom 27. Mai 2020 ausdrücklich hingewiesen hat,

dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen,

dass die Vorinstanz in einlässlicher Würdigung der Aktenlage und der Parteivorbringen zur Überzeugung gelangt ist, die Suva habe ihre im Anschluss an die Rückfallmeldung vom 13. April 2018 erbrachten Taggelder und übernommenen Heilbehandlungen zu Recht mit Einspracheentscheid vom 20. Mai 2019 per 30. November 2018 eingestellt,

dass sie näher ausgeführt hat, weshalb die seit dem 1. Februar 2014 ausgerichtete unfallbedingte Invalidenrente von 12 % unverändert bestehen bleibt,

dass der Beschwerdeführer diesen Erwägungen nichts Konkretes entgegenstellt, stattdessen sich im Wesentlichen darauf beschränkt, den Geschehensablauf und seine schwierigen Lebensumstände aus seiner Sicht zu schildern und um (finanzielle) Hilfe zu bitten,

dass dergestalt auf die offensichtlich unzureichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Juni 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.